

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. Mai 1926.

An die

Kirchenvorstände.

Abrechnung 1925.

Die Abrechnung über das Rechnungsjahr 1925 ist **bis zum 15. Juni 1926** in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Formular ist noch das große Voranschlagsformular für 1925 zu verwenden. Der Vordruck „Voranschlag“ ist in „Abrechnung“, „im Vorjahre“ in „Voranschlag 1925“ zu ändern.

Die Voranschlagspalte enthält in der Einnahme die Zahlen des Voranschlages 1925, in der Ausgabe die Zahlen des Voranschlages 1925 einschließlich der etwaigen Nachbewilligungen. Die Nachbewilligungen sind vor der Linie mit der vom Kirchenrat aufgegebenen laufenden Nummer im einzelnen aufzuführen.

Voranschlag und Abrechnungspalte sind auf der Einnahmeseite bis zur Ziffer 4 — Testamentsgelder — zu addieren. Der Beitrag zu den laufenden Kosten ist dann die Differenz zwischen der Gesamtsumme der Ausgabeseite und der Gesamtsumme der eigenen Einnahmen (1 bis 4). In der Abrechnungspalte unter 5b hat also nicht etwa die Gesamtsumme der tatsächlichen Zahlungen der Kirchenhauptkasse, sondern der wie oben angegeben zu errechnende Saldo der Abrechnung zu erscheinen. Ist dieser Saldo höher als die Zahlung der Kirchenhauptkasse, so besteht noch eine Forderung an die Kirchenhauptkasse. Diese Forderung hat dann im Vermögensnachweis auf der Aktivseite unter „Kirchenhauptkasse: noch nicht eingegangener Betrag zu den laufenden Kosten“ zu erscheinen. Ist dagegen der Saldo geringer als die Zahlung der Kirchenhauptkasse, so muß die Kirchenhauptkasse diesen Mehrbetrag zurückfordern. Für die Gemeinde ist dieser Betrag dann ein Schuldenposten, der infolgedessen auf der Passivseite der Vermögensbilanz unter „Kirchenhauptkasse: zurückzahlender Beitrag zu den laufenden Kosten“ zu erscheinen hat.

Der tatsächlich gezahlte Zuschuß der Kirchenhauptkasse kann zu jeder Zeit mit den Buchungen der Kirchenhauptkasse verglichen werden.

Die Anfangs- und Endsaldo der Bank-, Kasse- und Postcheckbestände gehören nicht in die Abrechnung, sondern lediglich in die Vermögensbilanz und zwar mit dem Stande vom 31. März 1926.

In die Positionen 1 d der Einnahmen („Miete für Dienstwohnungen“) und 2 a der Ausgabe („Dienstaufwandsentschädigungen“) ist vor der Linie anzugeben, aus wieviel Dienstwohnungen Einnahmen erzielt sind (getrennt nach Pastoraten und Beamtenwohnungen, z. B.

2 B. 1 B. W.), beziehungsweise wieviele Pastoren die vom Kirchenrat festgesetzte Dienstaufwandsentschädigung erhalten haben.

Für die sogenannten werbenden Anlagen (Konforhäuser, sonstige vermietete Etagen Häuser, Fahrstuhl in St. Michaelis, Friedhöfe usw.) sind Sonderabrechnungen beizulegen.

Für Rubr. 5 der Ausgabe („Löhne“) ist vor der Linie anzugeben, an wieviel Stunden in der Woche ein Lohnempfänger im Durchschnitt tätig gewesen ist (z. B. etwa 2 männl. und 2 weibl. Personen, durchschnittlich 10 beziehungsweise 8 Stunden).

Die Ausgaben aus den durch die Synode besonders bewilligten Mitteln sind unter Abschnitt B aufzuführen.

Überschreitungen der Ausgabenpositionen (Hauptkonten) sind im beizulegenden Mantelschreiben zu begründen.

Für den gleichzeitig einzureichenden Vermögensnachweis per 31. März 1926 ist das bekannte vordruckte Formular zu verwenden.

Die unter die Aufwertungsgesetze fallenden Vermögensteile sind entsprechend aufgewertet einzusetzen.

Die Gebäude sind wie bisher mit dem vollen Feuerkassenwert einzusetzen.

Soweit den Gemeinden eine Mitteilung über die Abrechnung 1924 bis zum 20. Mai 1926 nicht zugegangen sein sollte, sind Forderung oder Schuld an die Kirchenhauptkasse aus diesem Rechnungsjahr im Vermögensnachweis getrennt von den Beträgen aus 1925 aufzuführen. In diesen Fällen würde also eine Gemeinde, die noch aus 1924 und 1925 eine Forderung hat, im Vermögensnachweis auf die Aktivseite unter Pos.: „Kirchenhauptkasse: noch nicht eingegangener Betrag zu den laufenden Kosten . . .“ zu schreiben haben: „aus 1924 RM. . .“, aus 1925 RM. . .“. Bei einer Gemeinde andererseits, die aus 1924 eine Schuld an die Kirchenhauptkasse, aus 1925 dagegen eine Forderung hat, würde der Schuldposten auf der Passivseite die Bemerkung: „aus 1924“, der Posten auf der Aktivseite die Bemerkung: „aus 1925“ zu tragen haben.

Das Kapitalkonto soll den Saldo der Aktiv- und Passivseite enthalten, sodaß die Aufrechnungssummen beider Seiten übereinstimmen.

Soweit nicht in dem Vorhergesagten für einzelne Gemeinden Neues geschaffen ist, kann der Vermögensnachweis sonst in der bisherigen Weise aufgestellt werden.

Abrechnung und Vermögensnachweis sind vom Kirchenvorstand zu unterschreiben.

Für den Präsidenten des Kirchenrats

Dr. Pießker

Syndikus.